



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

An die Innenministerien  
und Senatsverwaltungen für Inneres der Länder

nachrichtlich:  
Auswärtiges Amt (Ref. 508)

Nur per E-Mail

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-2322

FAX +49 (0)30 18 681-52322

BEARBEITET VON RR Dr. Basse

E-MAIL sebastian.basse

@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 20. April 2011

AZ M I 3 – 125 000/9

BETREFF **Sprachnachweis beim Ehegattennachzug**  
HIER Visum zum Spracherwerb gemäß § 16 Abs. 5 AufenthG

ANLAGE - 2 -

Das Bundesverwaltungsgericht hatte in einer Entscheidung vom 30. 3. 2010 (1 C 8.09; Anlage) bestätigt, dass die Regelung zum Sprachnachweis beim Ehegattennachzug (§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG) mit dem Grundgesetz und dem europäischen Recht vereinbar ist. Falls die Deutschkenntnisse im Einzelfall aus nicht zu vertretenden Gründen innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht erworben werden könnten und keine zumutbare Möglichkeit bestehe, die Lebensgemeinschaft im Ausland herzustellen, kann der verfassungsrechtlich gebotene Interessenausgleich nach Auffassung des Gerichts auf andere Weise herbeigeführt werden – etwa durch die Erteilung einer vorübergehenden Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Spracherwerbs nach § 16 Abs. 5 AufenthG.

Die Bundesregierung hat auf den Hinweis des BVerwG auf § 16 Abs. 5 AufenthG mit einer Änderung ihrer Anwendungspraxis in den Auslandsvertretungen reagiert, die jetzt in einer geänderten Fassung des Visumhandbuchbeitrags „Nachweis einfacher Deutschkenntnisse beim Ehegattennachzug“ dokumentiert ist. Diese geänderte Anwendungspraxis geben wir Ihnen hiermit zur Kenntnis, verbunden mit der Bitte, Ihre Ausländerbehörden entsprechend zu informieren (s. Anlage: Visumhandbuch, neuer Punkt II.7. – Visum zum Spracherwerb in Deutschland gem. § 16 Abs. 5 AufenthG).




Die wichtigsten Punkte der neuen Anwendungspraxis fasse ich im Folgenden zusammen:

- In besonderen Ausnahmefällen kann einem nachzugswilligen Ehegatten ein Visum zum Spracherwerb in Deutschland gem. § 16 Abs. 5 AufenthG erteilt werden, wenn (1) ihm aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen in angemessener Zeit der Erwerb einfacher Deutschkenntnisse nicht möglich ist und (2) dem in Deutschland lebenden Ehepartner die Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft außerhalb des Bundesgebiets aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen objektiv nicht möglich oder aufgrund besonderer Umstände nicht zumutbar ist.
- In der Regel liegt eine „angemessene Zeit“ vor, wenn die Sprachkenntnisse innerhalb von zwei bis drei Jahren erworben werden können, beim Vorliegen besonders schutzwürdiger Umstände kann die Frist im Einzelfall kürzer zu bemessen sein. Keine besonders schutzwürdigen Umstände in diesem Sinne sind:
  - die bloße Trennung der Familie,
  - Sprachkurse werden nur in einiger Entfernung vom Wohnort des Antragstellers bzw. nur im Nachbarstaat angeboten,
  - mehrfaches Nichtbestehen der Sprachprüfung,
  - Analphabetismus.

Beachtung finden dagegen die Tatsache, dass der nachzugswillige Ehegatte ein so hohes Alter erreicht hat, in dem die Ziele des Gesetzes (Integration – auch in den Arbeitsmarkt) nicht mehr von vorrangiger Bedeutung sind.

- Die Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft im Ausland kann z.B. Personen mit einem humanitären Schutzstatus unzumutbar sein. Einem Deutschen ist in aller Regel nicht zuzumuten, die eheliche Lebensgemeinschaft in einem anderen Land herzustellen. Anderes kann beim Vorliegen besonderer Umstände gelten.
- Beide Merkmale (nicht zu vertretende unangemessen lange Dauer des Spracherwerbs + Unzumutbarkeit der ehelichen Lebensgemeinschaft im Ausland) müssen kumulativ vorliegen.
- Verfahren: Bei Antragstellung ist der Auslandsvertretung die bestätigte Buchung eines Sprachkurses in Deutschland vorzulegen. Das Visum nach § 16 Abs. 5 AufenthG kann in diesen Fällen in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Ausländerbehörde erteilt werden. Der Aufenthaltszeitraum sollte sich an der Dauer des Sprachkurses orientieren. Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen (z.B. Sicherung des Lebensunterhalts) müssen vorliegen.

Im Auftrag

  
Dr. Hecker